

Satzung

Straßer Löwen e.V.



Beschlossen in der Gründungsversammlung am 17.01.2003

Satzung des Fanclubs „Straßer Löwen e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Straßer Löwen e.V.“ und hat seinen Sitz in 86666 Straß.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuburg einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) gezielte Unterstützung des TSV München von 1860 e.V.
- b) Kontakte zu anderen Fanclubs oder deren Dachverbänden
- c) sonstige Veranstaltungen wie Fußballturniere, Monatsversammlungen, Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen, Ausflüge, Grillpartys, Weihnachtsfeiern
- d) Organisation und Betreuung aller Fans des TSV München von 1860 e.V.
- e) Bekämpfung des Rowdytums

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der die Unterstützung des TSV München von 1860 e.V. zum Ziel hat und der schriftlich die Aufnahme beantragt. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den oben genannten Verein. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter zusätzlich unterschreiben.
- b) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandschaft und Vorstand

- a) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - drei Beisitzern
 - dem Organisationsleiter
- b) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- c) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieser Person berufen.
- e) Vorstand sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.
- f) Für die jugendlichen Mitglieder wird ein Jugendvertreter gewählt, der dann aus den Reihen der Jugendlichen einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestimmen kann. Der Jugendvertreter hat ein Mitspracherecht in der Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen für Mitglieder mit Wohnsitz in Straß durch Aushang, für Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Straß mittels Brief einberufen. Für die Einhaltung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesandt wird. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn hierauf bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.
- c) Anträge sind vor Versammlungsbeginn schriftlich der Vorstandschaft vorzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und im voraus zu zahlen ist.

§ 9 Mittelverwendung

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Fanclub-Vermögens.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b) Bei Auflösung des Fanclubs fließt das vorhandene Aktivvermögen der Jugendabteilung des SV Straß 1947 e.V. zu.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 17. Januar 2003.